

18.03.86

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über
eine gemeinsame Maßnahme zur Wiederherstellung und
Umstellung der 1985 in bestimmten Gebieten der Gemein-
schaft durch Frost geschädigten Olivenhaine

KOM(86) 88 endg.; Ratsdok. 5246/86

140/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. März 1986 - 14 - 680 70 - E - Ag 1086/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Februar 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Auf den Tagungen des Ministerrates vom 26. bis 29.5.1985 (Siena) und am 16. und 17. September 1985 (Brüssel) hat der Vertreter der Kommission im Anschluss an die Erklärung des italienischen Landwirtschaftsministers ausgeführt, dass sein Organ bereit sei, die Frage der Auswirkungen des Frostes, der bestimmte Gebiete der Gemeinschaft zu Beginn 1985 geschädigt hat, auf die Olivenhaine zu prüfen (1).

Im Anschluss an die Prüfung der Lage und in Anbetracht der Bedeutung, welche dem Olivenanbau in bestimmten Gemeinschaftsgebieten unter verschiedenen Gesichtspunkten zukommt, schlägt die Kommission dem Rat vor, eine "gemeinsame Massnahme" im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 zugunsten der Gemeinschaftsgebiete durchzuführen, in denen die Wiederherstellung und/oder Umstellung der Olivenhaine infolge des vollkommenen oder teilweisen Verschwindens dieser Pflanzenkultur aufgrund der Witterungsbedingungen im Winter 1984/85 erforderlich ist.

2. Ziel der gemeinsamen Massnahme ist es, mit Investitionsbeihilfen und ergänzenden Beihilfen sowie Zuschüssen aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung,
 - die Wiederherstellung der Olivenhaine in den Gebieten, in denen diese Kultur eine herausragende Rolle beim Schutz der Umwelt (Bodenerosion, Wasserhaushalt) und der Erhaltung der Landschaft spielt,
 - die Umstellung der Olivenhaine auf andere, vorzugsweise mehrjährige Kulturen, die keine Absatzprobleme mit sich bringen und beim Schutz der Umwelt eine gleichwertige Rolle spielen, zu erleichtern.

3. Die gemeinsame Massnahme würde sich auf die Gebiete beschränken, in denen der Olivenanbau ein grundlegender Faktor für die Landwirtschaft und das Ökosystem ist, und sich auf Zonen konzentrieren, in denen die Olivenbäume auf über 50% der Olivenanbauflächen ganz oder teilweise verschwunden sind.

Ferner würde die Gewährung von Beihilfen für die Wiederherstellung der Olivenhaine kollektiven Massnahmen vorbehalten, die eine Reihe von Betrieben betreffen und folgendes gewährleisten:

- Höchstmögliche Effizienz der zur Verfügung gestellten Mittel und
- Übereinstimmung der Massnahme mit der Marktlage.

Die Laufzeit der Massnahme wäre auf zwei Jahre beschränkt.

(1) PV CONS. 45 AGRI 55 vom 6.11.1985

140/86

4. Die Ausgaben zu Lasten des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, können sich in Anbetracht der Art der gemeinsamen Massnahme bei veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von 60 Mio ECU ab 1987 auf eine Reihe von Jahren erstrecken, und zwar folgendermassen:

1987: 21.7 Mio ECU
1988: 21,2 Mio ECU
1989: 8.2 Mio ECU
1990-1991: 8.9 Mio ECU

Die betreffende Ausgabe, die dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, entsteht, wird durch die geringeren Ausgaben gedeckt werden, welche sich bei der Anwendung bestimmter Verordnungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 (1), im Vergleich zu den für diese Verordnungen im Rahmen der fünfjährigen Mittelzuweisung 1985-1989 vorhergesehenen Beträgen ergeben.

In Anbetracht dieser Tatsache und des Finanzierungsplans würde die Genehmigung der vorgeschlagenen gemeinsamen Massnahme durch den Rat gegenüber der derzeitigen Mittelausstattung des Fonds keine Änderungen für den Haushaltsplan 1986 oder zusätzliche Mittelanforderungen für die kommenden Jahre mit sich bringen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 des Rates vom 30.6.1981 über eine gemeinsame Massnahme zur strukturellen Anpassung und Modernisierung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in Italien.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG)

DES RATES

über eine gemeinsame Massnahme zur Wiederherstellung und Umstellung
der 1985 in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch
Frost geschädigten Olivenhaine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik gemäss Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Vertrages zu erreichen, muss die Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen in den Gebieten unterstützt werden, die mit besonders schweren Problemen zu kämpfen haben.

In einigen Gebieten der Gemeinschaft hat ungewöhnlich starker und lang anhaltender Frost die Olivenbäume entweder zerstört oder schwer geschädigt. Diese Schäden sind am grössten in den Hügel- und Berggebieten.

Dort vor allem kann der Olivenanbau nicht durch andere Kulturen ersetzt werden. Deshalb ist die Wiederherstellung der Olivenhaine unter bestimmten Voraussetzungen zu fördern, um die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu ermöglichen, der Erosionsgefahr und der Störung des Wasserhaushalts vorzubeugen, die Umwelt zu schützen und die Unversehrtheit der Landschaft zu erhalten.

Diese Förderung sollte in Form einer Investitionsbeihilfe geschehen und von einer ergänzenden Beihilfe begleitet sein, um den besonderen Zielsetzungen und Bedingungen bei der gewünschten Umstellung Rechnung zu tragen.

(1) ABl. Nr. C von

(2) ABl. Nr. C vom

Bei der Wiederherstellung der Olivenhaine muss gleichzeitig die Mechanisierung und somit die Senkung der Produktionskosten gefördert werden; dies kann am besten im Rahmen eines Kollektivplans für eine Vielzahl von Betrieben geschehen.

Bei der Wiederherstellung der Olivenhaine muss ein hohes Qualitätsniveau erhalten oder, wenn dieses noch nicht zufriedenstellend ist, eine qualitative Verbesserung durch Verwendung bester Sorten erreicht werden.

In frostgeschädigten Gebieten, die für andere Kulturen geeignet sind, ist die Umstellung der mit Olivenbäumen bepflanzten Flächen auf andere, den Markterfordernissen besser angepasste Kulturen mit normalen Absatzmöglichkeiten zu fördern, indem den Erzeugern durch eine Regelung, die derjenigen für die Wiederherstellung der Olivenhaine entspricht, ein Anreiz zu dieser Umstellung geboten wird.

Um die grösstmögliche Wirksamkeit dieser Massnahmen zu gewährleisten, müssen sie sich in ein Programm bzw. mehrere Programme zur Wiederherstellung und Umstellung von Olivenhainen einfügen, das bzw. die von den betreffenden Mitgliedstaaten auf der geeigneten regionalen Ebene auszuarbeiten ist/sind.

Es empfiehlt sich vorzusehen, daß dieses Maßnahmenbündel eine gemeinsame Aktion im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/85 (4) bildet. 30 bzw. 60% der Ausgaben, die den Mitgliedstaaten durch die Massnahmen zur Wiederherstellung der Olivenhaine bzw. zur Umstellung auf landwirtschaftliche Erzeugungen mit normalen Absatzmöglichkeiten entstehen, sind durch die Gemeinschaft zu finanzieren -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Um die 1985 im Olivenanbau aufgetretenen Frostschäden zu beheben, wird eine gemeinsame Massnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 eingeführt.
2. Die gemeinsame Massnahme wird in den Gebieten angewendet, in denen
- der Olivenanbau ein sehr wichtiger Zweig der landwirtschaftlichen Erzeugung ist;
- 1985 mindestens 50% der Olivenbäume durch Frost schwer geschädigt worden sind.

(3) ABl. Nr. L 94 vom 28.04.1970, S. 13
(4) ABl. Nr. L 362 vom 31.12.1985, S. 17

3. Gemäss Artikel 5 kann die Gemeinschaft einen Zuschuss zu der gemeinsamen Massnahme gewähren, indem sie durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, nachstehend "Fonds" genannt, die mit folgenden Aktionen verbundenen Massnahmen finanziert:

- a) Wiederherstellung der frostgeschädigten Olivenhaine im Rahmen von Kollektivmassnahmen;
- b) Umstellung der Olivenhaine auf andere marktgerechtere Anbauarten;
- c) Beihilfe an die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, um den besonderen Zielen im Rahmen der unter a) und b) genannten Massnahmen Rechnung zu tragen, sofern sie auf einer Fläche von mindestens 0,5 ha durchgeführt werden und im Falle der Wiederherstellung die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 bzw. im Falle der Umstellung auf marktgerechtere Anbauarten die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 erfüllen.

Artikel 2

1. Der Mitgliedstaat oder die betreffenden Regionen, die den Massstäben gemäss Artikel 1 Absatz 2 entsprechen, arbeiten vor dem 1. Juli 1986 ein Programm bzw. mehrere Programme aus, das bzw. die der Kommission von der Regierung des Mitgliedstaats übermittelt wird bzw. werden und die Massnahmen enthält bzw. enthalten, die ihrer Ansicht nach für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Aktionen am geeignetsten sind.

Jedes Programm muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung der derzeitigen Lage, regionale Bedeutung des Olivenanbaus,
- ausgedrückt in Produktionswert, Beschreibung der Frostschäden und ihrer regionalen Verteilung;
- Zone der kollektiven Wiederherstellung der Olivenhaine und die je Region empfohlenen Sorten;
- den für alle Betriebsinhaber, die sich an der kollektiven Wiederherstellung der Olivenhaine beteiligen, vorgeschriebenen und das Erreichen der Ziele dieser Verordnung gewährleistenden Hauptplan;
- Höhe der ergänzenden Beihilfe je nach der Wiederherstellungsmethode;
- mit der kollektiven Wiederherstellung zusammenhängende Nebenarbeiten, insbesondere zur Verbesserung des Bodens und der Entwässerung;
- Zone der Umstellung und Massnahmen, die zur besseren Ausrichtung der Erzeugung auf die Marktbedürfnisse einzuleiten sind;

140/86

- Höhe der Umstellungsprämien, nach den geplanten Kulturen abgestuft;
 - für die Durchführung der Umstellungsmassnahmen erforderliche Mobenarbeiten, insbesondere Vorbereitung der Böden, Planierung, Bewässerung, Entwässerung, Flurbereinigung und bessere Anpassung der Parzellen an die neue Ausrichtung;
 - veranschlagte Kosten jeder einzelnen Art von Massnahmen, wirtschaftliche Rechtfertigung, erforderliche Finanzmittel und zeitliche Ausgabenplanung;
 - getroffene Massnahmen, um die Finanzierung des Programms und der Beihilfe für die Ölanbauer innerhalb einer angemessenen Frist zu gewährleisten.
2. Jedes Programm und seine etwaige Neufassung werden der Kommission von der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats übermittelt.
 3. Auf Antrag der Kommission übermittelt der Mitgliedstaat die ergänzenden Daten zur Beurteilung der gemäss Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben.
 4. Die Laufzeit eines jeden Programms muss der Laufzeit der gemeinsamen Massnahme entsprechen.
 5. Die Kommission gibt zu jedem Programm und jeder etwaigen Neufassung nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten eine Stellungnahme nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 13. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (5) ab.

Artikel 3

1. Im Sinne dieser Verordnung ist eine Massnahme zur kollektiven Wiederherstellung von Olivenhainen jegliche Wiederherstellung, die im Rahmen einer obligatorischen Vereinbarung zwischen den an dieser Massnahme beteiligten Betriebsinhabern und der betreffenden Region oder, je nachdem, der von der Region bezeichneten Stelle durchgeführt wird.

Eine Massnahme zur kollektiven Wiederherstellung muss mindestens 5.000 Olivenbäume und 25 Ländwirte betreffen, die einer Genossenschaft oder einer Erzeugergemeinschaft von Ölanbauern oder anderen anerkannten Verbänden mit ähnlicher Ausrichtung angehören, welche die notwendigen Massnahmen für die Wiederherstellung definieren. Diese Organisationen sind befugt, später Regeln festzulegen, um die in Absatz 2 genannten Ausrichtungen besser verfolgen zu können.

(5) ABl. Nr. L 93 vom 30.3.1985, S. 1

8

Gemäss dem Verfahren von Artikel 2 Absatz 5 kann die Kommission in aussergewöhnlichen Fällen den Mitgliedstaat ermächtigen, die Anzahl der zu erneuernden Bäume oder der zu einer Kollektivmassnahme zusammengeschlossenen Betriebsinhaber niedriger als im zweiten Unterabsatz vorgesehen festzusetzen, wenn eine solche Verringerung auf der Grundlage des Programms gemäss Artikel 2 Absatz 1 gerechtfertigt ist.

2. Die Kollektivmassnahmen, die für die Wiederherstellung der Olivenhaine in Betracht kommen, müssen

- a) zur Wiederherstellung der durch Olivenhaine gekennzeichneten Landschaft beitragen sowie den Schutz der Umwelt, die Befestigung des Bodens und die Regulierung des Wasserhaushalts gewährleisten;
- b) zu einer dauerhaften Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den betreffenden landwirtschaftlichen Betrieben beitragen und somit eine Verbesserung des Arbeitseinkommens ermöglichen;
- c) eine ausreichende Garantie für ihre Wirtschaftlichkeit bieten;
- d) die Beibehaltung einer hohen Qualität oder, wenn diese noch nicht zufriedenstellend ist, eine Verbesserung der Qualität des erzeugten Olivenöls gewährleisten.

Artikel 4

1. Im Sinne dieser Verordnung ist eine Massnahme zur Umstellung der mit Olivenbäumen bebauten Flächen jegliche Umstellungsmassnahme, die von landwirtschaftlichen Betrieben einzeln oder kollektiv nach Rodung der Olivenbäume auf einer Fläche von mindestens 0,2 Hektar durchgeführt wird.

Die betreffenden Flächen müssen zum Zeitpunkt der Umstellung unabhängig vom Gesundheitszustand der Bäume mindestens 50 Bäume je Hektar tragen.

2. Die beihilfefähigen Umstellungsmassnahmen müssen

- a) Erzeugnisse mit normalen Absatzmöglichkeiten zur Folge haben;
- b) sachdienliche Vorausschätzungen zur Verhütung einer Verschlimmerung der Erosion umfassen.

3. Die Betriebsinhaber, denen Umstellungsbeihilfen gewährt werden, verpflichten sich, keine Olivenbäume auf den Anbauflächen neu anzupflanzen, die im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1590/83 des Rates vom 14. Juni 1983 zur Bestimmung der Olivenanbauflächen, für die die Produktionsbeihilfe für Olivenöl gewährt wird (6), nicht beihilfefähig sind.

(6) ABl. Nr. L 163 vom 22.6.1983, S. 39

Artikel 5

1. Die Ausgaben, die im Rahmen der Wiederherstellungsmassnahmen gemäss Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a) und c) getätigt werden, kommen bis zu folgenden Höchstbeträgen für eine Beihilfe aus dem Fonds in Betracht:

- 4.300 ECU je Hektar bei vollständiger Wiederherstellung oder 13 ECU je Baum, falls die Wiederherstellung nur einen bedeutenden Teil der betreffenden Fläche betrifft und
- 11 ECU je Baum, falls die Olivenhaine durch Absägen der Bäume wiederhergestellt werden oder
- 6 ECU je Baum bei Anwendung der Massnahmen gemäss Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a), falls die Olivenbäume durch Absägen der Haupt- und Nebenäste wiederhergestellt werden.

Die unter den ersten drei Gedankenstrichen genannten Beihilfen für die Wiederherstellung dürfen jedoch die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten;

- 2 ECU durchschnittlich je Jahr und Baum als Beihilfe gemäss Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c), die auf 10 Hektar oder 3.000 Bäume je Einzelbetrieb begrenzt ist und für eine Höchstdauer von
 - fünf Jahren bei Wiederaufpflanzung oder Absägen des Stammes;
 - drei Jahren bei Absägen der Haupt- und Nebenäste gewährt wird.

Die Beihilfe kann degressiv gestaffelt werden.

Der Fonds erstattet dem Mitgliedstaat oder der betreffenden Region 30% der in diesem Absatz genannten beihilfefähigen Ausgaben.

2. Die im Rahmen der Umstellungsmassnahmen gemäss Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) getätigten Ausgaben kommen für eine Beihilfe aus dem Fonds in Betracht, soweit sie die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

Die ergänzende Beihilfe gemäss Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c) ist nach Massgabe der eingetretenen Einkommensverluste unter Gewährleistung eines besonderen Anreizes für die Umstellung zu staffeln. Die in diesem Rahmen getätigten Ausgaben kommen für eine Beihilfe aus dem Fonds bis zu einem Höchstbetrag von

- 2.000 ECU je Hektar bei einjährigen Kulturen,
- 4.000 ECU bei mehrjährigen Kulturen, einschliesslich Aufforstungsmassnahmen, in Betracht.

Beträgt die Durchschnittsanzahl der je Hektar gepflanzten Olivenbäume weniger als 50 je Hektar, so wird die ergänzende Beihilfe entsprechend gekürzt.

Der Fonds erstattet 60% der in diesem Absatz genannten beihilfefähigen Ausgaben.

3. Bei Aufforstung können die Ausgleichszulage gemäss Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 und die in Absatz 2 genannte Beihilfe gewährt werden.
4. Die veranschlagten Gesamtkosten der gemeinsamen Massnahme zu Lasten des Fonds belaufen sich auf 60 Mio ECU.
5. Die Laufzeit der gemeinsamen Massnahme beträgt zwei Jahre ab der Genehmigung des ersten Programms und endet auf jeden Fall am 1. Juli 1988.
6. Auf der Grundlage eines von der Kommission ausgearbeiteten Berichts über den Stand der Anwendung dieser gemeinsamen Massnahme beschliesst der Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. April 1988, ob die in Absatz 5 genannte Laufzeit der gemeinsamen Massnahme verlängert wird.

Artikel 6

Bei der Genehmigung der in Artikel 2 genannten Programme legt die Kommission jeweils im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat oder der betreffenden Region die Einzelheiten ihrer regelmässigen Unterrichtung über den Ablauf des Programms fest. Die Regierung des Mitgliedstaats oder die betreffende Region bezeichnet gleichzeitig die Stellen, die mit der technischen Durchführung der Unterrichtung beauftragt sind.

Artikel 7

1. Die Erstattungsanträge beziehen sich auf die vom Mitgliedstaat oder der betreffenden Region im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und werden der Kommission vor dem 1. Mai des folgenden Jahres vorgelegt.
 2. Der Zuschuss aus dem Fonds wird gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen.
 3. Der Fonds kann nach den vom Mitgliedstaat oder der betreffenden Region erlassenen Finanzierungsmodalitäten und je nach dem Stand der in Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a) und b) genannten Arbeiten Vorschüsse bis zu 50% der einschlägigen Kosten gewähren.
- M

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

12

FINANZBOGEN Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Rates über eine gemeinsame Massnahme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 in bestimmten Gebieten der Europäischen Gemeinschaft durch Frost geschädigten Olivenhaine

1. Haushaltsposten : III B Artikel : 34 Bezeichnung : Wiederherstellung und Umstellung der 1985 durch Frost geschädigten Olivenhaine

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 des Vertrages

3. Klassifizierung : Obligatorische Ausgaben/Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahmen : Wiederherstellung oder Umstellung der Olivenhaine durch die jeweils geeigneten Massnahmen (Rodung und Neuanpflanzung, Absägen von Ästen usw.)

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : Erstattung der erstattungsfähigen Ausgaben mit Möglichkeit von Vorschüssen

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 30% der erstattungsfähigen Ausgaben bei Wiederherstellung und 60 % der erstattungsfähigen Ausgaben bei Umstellung

5.3 Berechnung : siehe Anhang

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

Haushaltsjahr	V.E.	Z.E.
1985	-	-
1986	-	-
1987	21,7	21,7
1988	21,2	21,2
1989	8,2	8,2
Spätere Haushaltsjahre	8,9	8,9
Insgesamt	50,0	60,0

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres : -

6.3 Für das Haushaltsjahr 1986 sollen keine Vorschüsse gewährt werden.

7. Anmerkungen :

13

140/86

Ausgaben an Lasten des Fonds

(in Mio ECU)

1. Ausgaben für die Wiederherstellung der Olivenhaine durch

- vollständige Wiederherstellung:	2.400 ha x 4.150 ECU/ha	x 0,30 =	3,0 Mio ECU
- teilweise Wiederherstellung	: 375.000 Bäume x 12 ECU/Baum	x 0,30 =	1,3 Mio ECU
- Absägen des Stammes:	: 6.000.000 Bäume x 10 ECU/Baum	x 0,30 =	18,0 Mio ECU
- Absägen der Haupt- u. Nebenäste:	1.700.000 Bäume x 5 ECU/Baum	x 0,30 =	2,6 Mio ECU
			24,9 Mio ECU

2. Ausgaben für die ergänzende Beihilfe, die zur Wiederherstellung der Olivenhaine gewährt wird:

- 7.400.000 Bäume x 2 ECU/Baum	x 0,3 x 5 =	21,3 Mio ECU
1.700.000 Bäume x 2 ECU/Baum	x 0,3 x 3 =	3,0 Mio ECU
		24,3 Mio ECU

3. Ausgaben für die Umstellung der Olivenhaine :

- 1.300 ha x 6.000 (1) ECU/ha	x 0,60 =	4,7 Mio ECU
1.300 ha x 8.000 (1) ECU/ha	x 0,60 =	6,2 Mio ECU
		10,9 Mio ECU

Ausgaben insgesamt:

60,1 Mio ECU

(1) Dieser Betrag umfasst die Wiederherstellungskosten und die zusätzliche Einkommensbeihilfe.

16.05.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame
Maßnahme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 in
bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch Frost geschädigten
Olivenhaine

KOM(86) 88 endg.; Ratsdok. 5246/86

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu der Vorlage
abgesehen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.